

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MR.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro festsgepaltene Non-parallezeile 3 MR., für Zahlstellen 1 MR.

Das Arbeitszeitgesetz.

Von Arbeitssekretär Herrn Kruse, Kiel.

Nirgendwo zeigt sich der Kampf um ein gutes Arbeitsrecht so deutlich als Kraftkampf zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern wie in der Frage, wie weit die Aushebung der menschlichen Arbeitskraft durch den Arbeitgeber gestattet sein soll. Die Arbeit ist der notwendigste und bedeutendste Faktor im kulturellen Leben der Kulturvölker. Das deutsche Volk ist durch den verlorenen Krieg arm geworden. Es hat im Wettbewerb der Völker fast nichts anderes in die Waagschale zu werfen als seine Arbeitskraft. Es muß daher streben, daß alle Männer der Volkgemeinschaft das Höchste an Quantität und Qualität der Arbeit leisten, wobei dieses "Höchste" an Menge und Güte an den Interessen der Allgemeinheit, nicht an dem Profit des Unternehmers zu messen ist. Beschränkung der Arbeitszeit auf diesem Maßstab ist volkswirtschaftlich rentabel, selbst wenn die privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Unternehmen darunter leiden. Die Regelung der Arbeitszeit muß so erfolgen, daß sie alle Arbeitenden ein möglichst geringes Maß von Unrat einerseits, andererseits ein möglichst großes Maß von Betreuung erzeugen.

Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit ist bis vor der Revolution nur für Frauen und Kinder. Für erwachsene männliche Arbeiter hingegen war gemäß § 120e der Gewerbeordnung nur der sogenannte hegierische Arbeitstag eingeführt, nach dem für einzelne Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet war, die Arbeitszeit beschränkt werden konnte.

Nach dem Eintritt der Revolution verließ der Aufruf des Rates des Volksbeauftragten bis spätestens zum 1. Januar 1919 die Einführung des allgemeinen achtstündigen Maximalarbeitsstages. Diese Ankündigung ist durch die Verordnungen vom 23. November 1918 für gewerbliche Arbeiter generell, für Arbeitnehmer in Fabriken und Handwerken speziell und durch die Verordnung vom 15. März 1919 für Angestellte ausgeführt worden. Nach diesen Verordnungen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich 8 Stunden. Neben dieser Dauer kann der Arbeitgeber weder gewerbliche Arbeiter noch Angestellte beschäftigen, wobei die Dauer der Arbeitstage die Zeit der Arbeitbereitschaft und die des Fortbildungsdienstes nicht umfaßt. Hingegen darf die Arbeitenden von die Über der eingelegten Pausen verlängert werden. An erheben von der Höchstdauer der achtstündigen Arbeitszeit sind durch eine Reihe von Ausnahmen gestattet, die durch besondere Anordnungen der Aufsichtsbeamten beobachtet werden, der Mobilisierungsbereichen oder bei Unfällen sowie zur Versorgung des Vertriebs von Waren und in ähnlichen Fällen gestaltet werden können. Auch kann im Wege der Vereinbarung, sowohl für gewerbliche Arbeiter als auch für Angestellte ein Aussatz der achtstündigen Arbeitszeit an den Verhältnissen der Sonn- und Festtage auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden, so daß der Maximalarbeitsstag gut ausnutzbar bleibt.

Die Verordnungen waren bestimmt für die Dauer der vierzehntägigen Dienstleistung und sind durch das Gesetz über die Verlängerung der Sollungs-dauer von Dienstleistungen verordneten vom 20. März dieses Jahres mit Wirkung vom 1. April bis zum 1. Oktober dieses Jahres verlängert worden.

Der Entwurf, der jetzt bei dem Reichsverlag erschienen ist, ist eine detaillierte, die einer internationalen Regelung nachempfundenen, wobei zu bemerken ist, daß im Entwurf der Satz an die Spalte gewechselt wurde, nachdem die Arbeit nicht als Ware oder Handels-

artikel angesehen werden darf. Zu den Gegenständen der Regelung eines internationalen Abkommens gehört auch der Achtstundentag beziehungswise die Achtundvierzigstundentwoche. In Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrages hat vom 30. Oktober bis 29. November 1919 in Washington eine Konferenz getagt und unter anderem den Entwurf eines Abkommens über den Maximalarbeitsstag angenommen. Nach diesem Abkommen darf grundsätzlich in gewerblichen Betrieben die tägliche Arbeitszeit nicht 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit nicht 48 Stunden überschreiten. Vier einzeln aufgezählte Gruppen gelten als gewerbliche Betriebe: der Bergbau, die Herstellung, Verarbeitung und Verarbeitung von Waren einschließlich Schiffs- und elektrischer oder mechanischer Kraft, die Bauten und Transportarbeiten.

In Anbetracht des eingangs Gesagten ist daher die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit auf geschäftigerhem Gebiete die wichtigste und dringendste Frage der Gegenwart.

In Ausführung des Internationalen Abkommens von Washington ist im September vorigen Jahres dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ein Gesetzentwurf über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter zugegangen. Der Entwurf berücksichtigt zunächst das Washingtoner Nebeneinkommen auf die Einführung des Achtstundentages beziehungswise der Achtundvierzigstundentwoche in gewerblichen Unternehmen. In dem Gesetzentwurf sind außerdem folgende Nebeneinkommen der Washingtoner Konferenz hineingearbeitet worden:

Uebereinkommen, betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit Uebereinkommen, betreffend die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen.

Uebereinkommen, betreffend die Nacharbeit der Frauen.

Zum Teil berücksichtigt wurde das Nebeneinkommen über Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Läßt sich mit Rücksicht auf die Washingtoner Vereinbarung gegen ein Spezialgesetz wenig einwenden, es wäre allerdings besser, wenn die Arbeitszeit generell für alle Arbeitnehmer als Teil des kommenden Gesetzbuches der Arbeit geregelt würde, so fordert der vorliegende Entwurf zu Widerspruch heranz. Das Washingtoner Abkommen erfreut sich auf die Einführung des Achtstundentages beziehungswise der Achtundvierzigstundentwoche in gewerblichen Unternehmen, also für alle in gewerblichen Betrieben Beschäftigten, sowohl Arbeiter wie Angestellte. Der Entwurf begnügt sich mit der Regelung der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter, rechnet hierzu allerdings die Werkmeister und Techniker. Die Kaufmännischen und Bureauangestellten fallen daher nicht unter das Gesetz. Dies ist verwunderlich, zumal es in der Begründung des Gesetzes heißt, daß nach dem Wortlaut des Washingtoner Nebeneinkommens angenommen werden muß, daß dieses auch auf die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Angestellten Anwendung finden soll. Ein einheitliches, alle Arbeitnehmer umfassendes Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit hätte den Vortrag vor diesem Entwurf und muß daher gefordert werden.

Der Entwurf schließt weiter die von den Verwaltungen der Eisen-, Klein- und Straßenbahnen, der Wasserstraßen oder anderer dem allgemeinen Verkehr dienenden Verkehrsmittel sowie die von der Post und den Telegraphenverwaltungen beschäftigten Personen aus. Auch werden die in der Fischerei wie die in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigten Personen ausgenommen, wobei sie mit dem Betrieb und Ertragen der Schiffe in den Pausen beschäftigten Personen unter den Gesetzen fallen sollen.

Nach § 5 des Entwurfs darf die regelmäßige Arbeitszeit der dem Gesetz zu unterliegenden Personen entsprechend den Pausen die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten.

Wird an einzelnen Werfttagen, insbesondere an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen, weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann der entstehende Aussatz so ausgeglichen werden, daß höchstens 9 Stunden täglich innerhalb der sechzehigen Achtundvierzigstundentwoche gearbeitet werden darf. Bei Nachtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über 8 Stunden täglich und in einzelnen Wochen über 48 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn sie im Durchschnitt von höchstens 3 Wochen 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt, wobei Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen von Arbeitgebern unter Mitwirkung der Betriebsvertretungen, wenn solche nicht bestehen, der Arbeiter des Betriebes festzulegen und durch Aussatz an eine den Arbeitern leicht zugängliche Stelle in den Arbeitsräumen bekanntzugeben ist. Die dem Gesetz unterworfenen Personen, die ständig beschäftigt sind, dürfen daneben oder in einem verwandten Berufe ständig Beschäftigung bei einem andern Arbeitgeber nur insofern übernehmen, als die Arbeitszeiten, zusammengerechnet, sich in den Grenzen der Gesetzesbeschreibung bewegen. Auch dürfen die Arbeitgeber nicht gestatten, daß die gehörigen Personen nach Ablauf der vorgeführten Arbeitszeiten auf eigene Rechnung mit der Absicht des Nebenerwerbs im Betriebe weiterarbeiten.

Von der Regelung der oben festgesetzten Arbeitszeit bestehen Ausnahmen. Sie einen Katalog von 12 Nummern in den §§ 6, 16, 18, 19, 20 und 21 darstellen. Danach ist für ununterbrochene Betriebe die durchschnittliche Sechzehn-Streichigstundentwoche mit Aktionsberechtigten von höchstens sechzehn-Streichigstundigen Wechselseitigkeiten die Ausnahme ohne weiteres kraft Gesetzes gegeben.

Die Verlängerung der Arbeitszeit für die Beleuchtung, Reinigung und Pflegeleistung der Betriebsanlagen sowie für die Arbeiter, die zur Wiederaufnahme des vollen Betriebes erforderlich sind, und Ausnahmen, die auf Grund eines für allgemeinverbindlich erklären Tarifvertrages vereinbart wurden, kann der Reichsarbeitsminister im Verordnungswege erlassen. Eine Bestimmung, die recht bedenklich ist.

Auch sind Ausnahmen der vorgeführten Arbeitszeit für solche Arbeitszweige vorgesehen, in denen ein proper Anfang von Arbeitbereitschaft vorliegt. Weitere Ausnahmen sind zugelassen, nach der Arbeitserinnerung Nacharbeit zur Bedeutung des Verbleibens der Rohstoffe und Arbeitsergebnisse leisten dürfen. Ferner sind Ausnahmen zugelassen für die nächsten 3 Jahre, wenn diese aus Gründen des Gemeinkwells dringend erforderlich sind; die in diesem Fall genannten Ausnahmen können erst nach Erholen einer Neuordnung des Reichswirtschaftsrates allgemein oder für bestimmte Betriebe angeordnet werden.

Sodann sind noch Ausnahmen da vor der Regelung der Arbeitszeit bei Berufen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind, und bei außergewöhnlicher Dauer der Arbeit. Sie können der Vereinbarung der Tarifvereinbarungen überlassen; die einzige Bestimmung über die Ausnahme der achtstündigen Arbeitszeit mit der wie Gewerkschafter uns einverstanden erklären können. Das übrige Ausnahmenregister muß scharf abgelehnt werden, sollen nicht die Ausnahmen zur Regel und der Achtstundentag zur Ausnahme werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll, daß der Entwurf die Nacharbeit der jugendlichen über 16 Jahre in Eisen- und Stahlwerken, Metallwaren, Papierfabriken und Rohzuckerwerken gestattet. Auch sieht der Entwurf die Verlängerung der Arbeitszeit für Herstellungshilfslöhne erheblich des Übertritts auf 9 Stunden vor. Es bringt auch keine Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeiten. Nach der Begründung heißt es: Dieses Gebiet sei zu kleinig und umfangreich. Es müsse aus diesem

Gründe für sich besonders neu geregelt werden. Die geistige Regierung des Urlaubes, die dringend nötig ist, wird ebenfalls in dem Entwurf nicht berücksichtigt.

Der Entwurf kann nach dem Geschilderten unmöglich auf die Zustimmung der Arbeiterschaft rechnen. Wir fordern von einem künftigen Arbeitszeitgesetz, daß es die Arbeitszeit aller Arbeitnehmer gleichzeitig und gemeinsam regelt; Ausnahmen, die sich aus der Natur der Betriebsverhältnisse ergeben und begründet sind, sollen dabei berücksichtigt werden. Wir fordern weiter, daß der Revolutionserfolg in Übereinstimmung mit dem Washingtoner Abkommen gesichert, aber nicht preisgegeben wird. Gesetzlich soll daher der Achtfunderttag als Normalgrenze festgelegt werden. Das Weitere soll man der tariflichen Vereinbarung überlassen, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer das nötige Verständnis besaßen müssen, und suchen, wie durch die gesetzliche Festlegung des Achtfunderttages der deutschen Volkswirtschaft — nicht aber den privaten Interessen der Unternehmer — gedient wird.

Zur Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen.

Ein Teil unserer Kollegenfamilie hat sich in ganz unerhörlicher Verfehlung ihrer Interessen und der Interessen der gesamten Kollegenfamilie, ja, der Arbeiterschaft überhaupt, dazu hingeggeben, gemeinsam mit den Unternehmen für den Abbau von Schutzbefestigungen an Maschinen einzutreten. Vöhrlich werden durch Maschinen und Geräte noch immer in der Gießereiindustrie tausende von Arbeitern gefötet, Zehntausende werden dauernd und Hunderttausende immerhin vorübergehend an ihrem Leibe mehr oder weniger schwer geschädigt, und die Verletzungen der Arbeiterschaft haben deshalb seit Jahrzehnten mit aller Energie einen immer weitergehenden und wirksameren Unfalldruck gefordert. Diese Forderung hat selbstverständlich in den breiten Räumen das größte Verständnis gefunden. Seit einiger Zeit wird aber in der Gießereiindustrie und auch von Schokoladen- und Süßwarenfabrikanten anstrengend auf Rolle von gewisser Seite hin der Verlust unternommen, einzelne Belehrungen der zum Schutz der Arbeiter erlaßenen Unfallverhütungsbestimmungen abschmäleren oder ganz zu beseitigen. Ein Vorhaben, dem nicht jeder und nachdrücklich genug entgegengetreten werden kann. Die Unfallverhütungsbestimmungen haben rechtsschützige Gültigkeit. Sie sind unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in Frage kommenden Betriebsteile auf Grund langjähriger Erfahrungen zuflande gefasst, und es darf nicht ausdrücklich sein, diese Bestimmungen auf Betrieben einzelner führen, denen die Bestimmungen unzureichend erscheinen, daher leichter lassen zu wollen. Am vorliegenden Punkt handelt es sich um den fortwährenden Verlust der Sicherung von Schutzbefestigungen an Maschinen in Schokoladenfabriken, die jetzt einiger Zeit von in Sachen gelegenen führen, darüber bereits auch schon bei einem, unternommen wurde. Und das gleichzeitig, obgleich den führen die ganze Geschäftsführer ungeachteter Maschinenfabrik — es sind bereits zahlreiche Unfälle an diesen vorgetragen — und der Umstand bekannt ist, daß dem Vertreter der Schokoladenindustrie die benötigte Schutzbefestigung seinerzeit zur Begutachtung vorgelegen hat. Das Vergessen läßt sich kaum eigentlich in einer Sache gegen den eigenen Vertreter der Schokoladenindustriegruppe!

Säme nur ein solcher Verzweig in Betracht, so brauchte er hier nicht so eingehend erörtert zu werden und man könnte eine operationelle Rüstung annehmen. Aber lieber hat es den Vorfahrt, als ob, wie oben angebaut, einer ganz unterschiedliche gegen die der Zentralisie umherschreitenden Sicherheitsübernahmungen vorgegangen wurde. Nun kann doch jetzt auf den Gedanken verfallen, bei dem Schreiben von Auflösung Nr. S. 123 der gültigen Umstimmungsverordnungen für Auftraggeber der Polizeipräsidialbeamten-Bereitschaften und Heimwehrtruppen das in den Zwischen beobachteten Mordlust an Personen und zu beweisen. Damit gegenüber nicht nur den herren gesetzlichen Ordnungen als Mitteln hinzufügt werden. So ist schließlich die Rechtsordnung der Sicherheitsübernahmen Sicherheitsstellen auszuholen, wenn die Befreiung zu Recht bestandenen Rechten steht im Gefahr, in der Ausföhrung zu verhindern, wenn die Rechte der Menschen so wohlergehen sollte. Da nun in Frage treten können Spezialstellen müssen die Rechtsgriffen informiert über eine Rücksichtnahme Blasen, weil sie die geistige Verarbeitung der bestimmt festgestellten Verhältnisse nach § 155 (4) Strafgesetzbuch, die für die ganze Polizeipräsidialbeamten-Bereitschaften führt in Frage treten, einschließlich der Belebung des Rechtsanwalts ausgetragten habe!

Die einzelnen Teile Römers der Reformationszeit sind
ihm eine überzeugende Kraft, die sich ja später in viele
christliche Kirche der Seite des Protestantismus
durchsetzen hat und auch eine jüdische Reformations-
kirche Schieds freie Synagoge hat, die es zum Ziel hat
der einzelnen Christen sich einzufügen und sich über die
Grenze eingezogen zu führen. Die einzelnen evangelischen
Kirchen gehen dem Seiter des Protestantismus, Eber-
hardischen Theologen und Theologen Schmid.

Bei weitem Schieferheitstafeln lösen aber nicht bisweilen genug gezeichnete werden, daß sie für jede unverfehlbare Verwendung zur Verfügung stehen. Einmal beschriebenes **gekennzeichnetes** Leder. Solche Schriftstücke sind höchst aufzufinden, aber nach Jahrtausend wieder eingefallen. Der Schatz der Schreiber soll nicht verlorengehen, sondern wieder eingeschafft werden. Die gesuchten Schriftstücke des Konsistoriums haben keine einzige Schriftart, kann diese keine Worte, und zwar soviel wie möglich aufzählen.

Die Mutter ist keine Mutter, sondern Mutter Mensch.
Menschentum und Menschenwürde haben nicht nur die übergeordnete
Gegenwart, die die ganze Welt umfasst, und das sind die wesentlichen
Unterschiede gegen die älteren christlichen Ausdrucksformen der
Kirche. Das heißt, daß diese Ideen die Erziehung und Bildung
dieser katholischen Menschen erfordern. Aber eine katholische
Gesellschaft müssen wir Menschen bis dahin zu Beschleunigung und
zu ihrer Erfüllung zu bringen. Die Mutter der Kinder ist
seine Mutter ist unverzichtbar, es ist jedoch nicht mehr genug.

verunglückt, sie hindere mit die Arbeit. Die gesunde
Arbeitskraft hat aber jedem Arbeiter als höchstes Gut zu
gelten! Drum, Arbeiter, wahrt Eure Schutzbekleidung!
Felix Weidler.

Bukett heraus!

Inlandsgüter, für die Kunsthonig- und Marmeladenindustrie, forderten wir in letzter Nummer unserer Verbandszeitung. Wir vertraten den Standpunkt, daß Kunsthonig ein heute noch sehr notwendiges Brotaufstrichmittel darstelle und dessen Verbilligung im Volksinteresse liege. Auf Grund unserer Ausführungen erhielten wir eine Zuschrift des Verbandes Deutscher Kefsfabrikanten, in der darauf hingewiesen wird, daß auch die Kefsfabrikate ihre Fabrikate als Volksfreuden- und Kindernahrungsmittel im besten Sinne des Wortes betrachte und deshalb voraussetze, daß wir auch für deren Belieferung mit dem billigeren Inlandsgüter einstimmen werden. Die Kefsfabrikate bedürfe eben jenem einer billigeren Preisgestaltung wie die Marmeladen- und Kunsthonigindustrie. . . . Dieses Verlangen trennt offene Türen; unsere Organisation hat schon wiederholt für die Kefs-

betrifft die ausländische und billige Belieferung mit Rohstoffen gefordert. Wenn wir jetzt nur Kunstharz und Matratzenleder angeführt hätten, so deshalb, weil uns von dieser Seite, und nicht nur von Arbeitgebern, Klagen vorgetragen werden waren. Da aber der Fleißfabrikantenverband der Meinung zu sein scheint, daß Verlangen der Kunstharzindustrie auf Auslandsgüter rechtfertige sich nicht in derelben Weise wie das der Fleißindustrie, so müssen wir hiergegen jedoch ernstlich Rechtfertigung einlegen. Um Interesse der Beschäftigung der Arbeiterchaft werden wir immer jeder unserer Industrien so viel Rohstoff zu billigen Preisen hünften, ferstet sie begeht. und wenn die Fleißindustrie sich daraus belästigen würde, nur Rollen-, Staken- und Kindernähtröcken herzustellen, so könnten wir mit noch größerem Nachdruck in diesem Sinne wirken — aber, sie stellt immerhin auch noch einige andere jüdische Sachen her, die man nicht durchaus zu den Weltanwendungsmitteln rechnen muß. Kunstharz ist und bleibt jedoch für die breiten Massen ein notwendiges Erzeugmittel für die teure Butter und für andere Fettstoffe, und wenn der Kunstharz heute, wie die Fleißfabrikanten aufführen, von den Massen gar nicht so eifrig verlangt wird, so liegt es eben an keinem hohen Preise. Der zugewiesene Auslandsgüter trifft feineswegs gut Bedürfnis des Bedarfes an Kunstharz aus, und durch den Auslandsgüter wurde das Produkt ja verdeckt. daß der Absatz zurückging. Schlimm genug allerdings, daß übertriebener Handel einen größeren Teil des Produktes dann nach an Nachfrage verhinderte und auf diese Weise weiter verdeckte!

Auf jeden Fall halten wir also das Bedürfnis der Kunst-
genießenden auf ausländische Belieferung mit Landes-
geldern aufrecht und können nur, daß auch die Stellbetriebs-
mitglieder je verjüngt werden, daß sie gut leben können.

Geimarbeit in der Süßwarenindustrie zu Herford trotz alles!

Nach dem Abschluß des Reichstatutes in der Süßwaren-
industrie wurde endlich eine gewerkschaftliche Forderung
vollzogen erfüllt: die Wiederherstellung der Heimatheit! Die Gründe,
die maßgebend waren, wie die Heimatheit abzuwürgen,
werden hier nicht erörtert werden. Hier soll festgestellt
werden, wie das Verbot der Heimatheit in Herford ein-
gehalten werden ist und welcher Stand bisher schon ge-
richtet und wortgeföhrt noch geführt werden muß.

Gerjoch kost von jetzt eine der Schwestern, in der die
Selbstarbeit zu machen war. Sieben haben die Arbeitgeber
an der Selbstarbeit eine lebhafte Stunde Gold verdient. Es
war höchst fein Wunder, daß der Bezirkarbeitsgeber-
verbund zu Herford, der im Oktober 1920 nach dem großen
Zucker in Dresden entstieß, die Selbstarbeit gern behalten
wollte. An einer der ersten Sitzungen des Zentral-
arbeitsverbundes wurde auch der Begründung der Herforder
Arbeitsgeber etwas Rücksicht geschenkt und bis zum
1. Januar 1922 die Selbstarbeit gehörte. Ausdrückliche
Rücksicht war aber, Abbildung des Tariflohnnes an die
Arbeitsgelehrten. Es kann gleich gezeigt werden, daß
dieser Tarif nicht eingehalten wurde. Eine Kontrolle war niemals
vorgenommen.

Der nun glaubte, beginne mit dem 1. Januar 1922 die
Verhandlungen von Seimarbeit von den Arbeitgebern eingestellte
Widerstand habe, der jetzt ganzstig. Am Belegschaftsauftuß und
Arbeitsaufnahmestuß wurde wieder dazu Stellung ge-
nommen werden. Ganzgelebt war es das Bestreben der
arbeitslosen Unternehmer, die Sozialordnung nodentals für eine
durchföhrbare Zeit genügend zu erhalten, um dann beim Wiederauf-
bau des Wirtschafts soll und gang in die Seimarbeit wieder
Vorwärtsbewegen zu können. Sooft nachdrücklich mutet es an,
dass die Ferten bei ihren Befreiungen den großer
sozialen "Festal" verabdingen. Wenn selbst sonst es angeblie-

der nicht auf die Seimarbeit auf! Sie „verbieren“ daran
nicht! Nur Lebigkeit um die misslückliche Rettung der
Arbeitsmarkten sei es Ihnen zu tun! Gestigestellt konnte aber
nur was werden, daß unterbleiben der größte Teil zu den
sozialen Begegnungen gestiegen, das heißt, daß sie
noch eine glücke Verdienstquelle hatten. Erst dann
würde die Seimarbeit möglichst gefährdet werden. Selbst
Lebigkeiten, ob beschäftigt oder nicht, sei hier nicht untersucht
sondern ein aller Voraus der Arbeitgeber mußte jedoch
richtig. Es blieb beim konventionellen Verbot. Am 1. März
1945 erließ erfüllten nun die Arbeitgeber in einer Bes-
chaffungsvereinigung, daß die Seimarbeit auszuhalten sei; es
wurde genau den Bedürfnissen des Zentralausschusses ge-
schahnt. Erst dann steht es über, daß auch

Gente nach derselben Seite arbeitet ausgegeben. Sonstig ist es nun h. z. nicht dieses Fahrzeug. Denn füllt sich ein dieser Stelle einmal gefüllt, wie lange soll dieser Zustand noch weitergehen? Wie lange soll der Beruf von Mühlenarbeiterin nach Bundessiedlung werden? Hier liegt ein schwerer Nachteil vor, der kaum wieder aus der Welt gerettet werden kann. Es führt den Arbeitgeber auf einen Tropf, kann aber weniger im gleichen Grade eben nicht verhindern. Aber welche Weise die Arbeiterschaft selbst

im Bezirk einmal versuchen wollte, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Dann nennt man es sofort Tarifbruch. Ja, Bauer, das ist auch etwas anderes.

Die Arbeitgeber sollten sich endlich gesagt sein lassen, daß ihr Vorgehen in dieser Frage dazu angetan ist, auch in den Kreisen der Arbeiterschaft die Meinungen über Tarifstreie weit auseinanderzutreiben. Man braucht sich nicht zu wundern, wenn aus dem Verhalten der Arbeitgeber eines Tages Ereignisse entstehen, denen vorzubeugen in erster Linie im Interesse der Arbeitgeber selbst liegt! Endlich einmal müssen sich doch wohl die Heimarbeit herausgebenden Firmen an den Vertrag halten!

Ausgesprochen werden soll hier noch, daß man in Arbeitgeberkreisen sich mit dem Gedanken trägt und auch schon ausgesprochen hat, daß das Verbot der Heimarbeit beim nächsten Vertragsabschluß nicht wieder aufgenommen werden soll. Wir wissen demnach, wohin die Reise geht. Wenn die schändliche Heimarbeit nicht wiederkehren soll, dann heißt es also jetzt schon Hand ans Werk! Strenge Überwachung der tariflichen Bestimmungen einstellen auf die kommenden Zeiten und ihre Rämpfe in dieser Frage! Isp.

Bezirkskonferenz in Chemnitz.

Eine von 14 Delegierten und 7 als Gäste erschienenen Mitgliedern besuchte Konferenz des Bezirks Chemnitz tagte am 11. Juni in Ilse i. G. Wichtige Fragen der Organisation, Agitation, Beitragswesen, Maßnahmen zu Lohnbewegungen, Stellungnahme zum Arbeitszeitgesetz und unsere Tarifpolitik sollten ihre Lösung finden.

Die organisatorischen Fragen behandelte Kollege Heil; er wies darauf hin, daß trotz der erfreulichen Mitgliederzunahme im letzten Jahre noch besseres in bezug auf Agitation unter den jungen Kollegen hätte geleistet werden müssen. Wenn auch die Agitationsarbeit in den Kleinbetrieben weit schwieriger sei als in Fabrikbetrieben, so dürfe die Fühlung mit den jungen Kollegen nicht verlorengehen. Besser stehe es mit den Beschäftigten der Süßwarenindustrie in bezug auf Organisation; aber auch hier ließen sich noch sehr große Erfolge erzielen. Die statutarische Beitragszahlung ließe in einigen Zahlstellen zu trübsächen übrig, wie das Jahrbuch nachweise. Soll unser Verband allen Kämpfen in Zukunft gereüstet gegenüberstehen, dann müsse diese Beitragsfestschriften aufhören. Die finanzielle Leistungsfähigkeit bilde den Grundpfeiler der Organisation.

In der sehr regen Diskussion fand von allen Rednern zum Ausdruck, daß wohl eine geldige Fassilität in den Reihen der Kollegen eingetreten sei und weit mehr geleistet werden könne, wenn die Einigkeit unter den Kollegen mehr gewahrt würde. Es wurde anerkannt, daß einzelne unserer alten Pioniere ihre volle Pflicht getan haben, die gewerkschaftliche Erziehung muß mehr gepflegt werden in den Versammlungen, mehr Kämpfer heranzubilden, um den alten vorfrügszeitlichen gewerkschaftlichen Geist zu neuem Leben zu erwecken. Kollege Schmidt, Chemik, ermahnte die Kollegen, unter den Konditoren mehr Agitation in den Zahlstellen zu pflegen, auch diese haben den alten Kopf abgelegt und seien reif für die freigewerkschaftliche Organisation. Kollege Seidel geißelte scharf die Beitragsdrückerberget und wies darauf hin, daß die Zahlstellenvorstände streng darauf zu fehen hätten, daß der Pflichtbeitrag abgeführt werde.

Welche Maßnahmen wir ergreifen müssen bei kommenden Lohnbewegungen, um zu guten vorteilhaften Tarifabschlüssen für unsere Mitglieder zu kommen, besprach Kollege Geißler. Die Lohnbewegungsmaschine erfordert die Haupttätigkeit unserer Verbandsfunktionäre. In der Süßwarenindustrie wird uns ein großer Teil Arbeit von dem Verbandsvorstand abgenommen. Eusto schwieriger gestalten sich die Lohnbewegungen in dem Konditor- und Bäckergewerbe. Die Hassstarrigkeit der Bäckler, die Schwerfälligkeit der Schlüttungskommissionen und Rückständigkeit der Demobilisierungskommissionen erfordern immer neue Wege und Maßnahmen, um das Beste für unsere Kollegen herauszuholen. Auch hier müssen wir feststellen, daß die Agitation der beste Weg zum Ziel ist. Die Stärke unserer Organisation ist der beste Grundfeuer und stärkste Angriffswaffe, um erfolgreich kämpfen zu können.

Auch hier fandte eine heftige aber sachliche Diskussion ein. Die Erfolge und Maßnahmen bei den letzten Lohnverhandlungen wurden einer jährligen Kritik unterzogen. Die Heranziehung der in den Betrieben stehenden Kollegen bei Lohnverhandlungen wurde empfohlen. Die Lohnerhöhungen halten nicht gleichen Schritt mit den Lebensmittelveränderungen. Eine nach dem Einkaufsvort eingegangene Entscheidung konnte nicht mehr zur Abstimmung gelangen und wurde als Material überwiesen.

In recht ausführlicher Weise behandelte Kollege Heil die Stellungnahme zu dem Betriebsvertragsgesetz und betont, daß hier besonders die Augen offen gehalten werden müssen, wenn die Errungenschaften der gesamten Arbeiterschaft nicht preisgegeben werden sollen. Hier müsse die Klasse als Gewerkschaft ins Gewicht fallen. Die Parteien haben zu wenig Einfluß. Die gewerkschaftliche Schulung, die Bildung der Betriebsräte und das Drängen der Mitglieder noch mehr Wissen tue hier besonders not, wenn der Nutzen des Betriebsvertrags und Nutzenabschluß passiert werden soll.

Scham der Reaktionäre und Unternehmer patiert werden soll. Bedauerlicherweise sei, daß diese Fragen nicht genügend behandelt werden können in den Gewerkschaftsversammlungen, da die Mehrzahl der Mitglieder nicht informiert sei, welche Gefahr im Anzug ist. Die Unternehmer zeigen eine geschlossene Front im Angriff, das beweise auch die Einleitung zum Volksfestzonen in Soest.

Zum Schluß der Sitzung wurden noch einige interne Angelegenheiten der Bibliothek erörtert.

Mitgliederstand im Mai.

Der Monat Mai hat uns eine weitere Mitgliederzunahme gebracht, die aber allein auf das Konto der weiblichen kommt. Bei den männlichen Mitgliedern mithin wir im Berichtsmonat ein weiteres Abwandern in andere Berufe und dadurch zum Teil auch in andere Verbände beobachtet. Die Leigwarenindustrie ruhte so gut wie vollständig. Bei der teuersten Lebenshaltung im allgemeinen und den gestiegenen Preisen für Bäckwaren kann auch eine bessere Beschäftigung in der Bäckerei nicht kommen. Dabei ist selbstverständlich nicht gesagt, daß es nicht in diesem oder jenem Bezirk noch eine ganze Anzahl von neuen Mitgliedern zu gewinnen gibt. Die Verbandsfunktionäre werden in noch verstärktem Maße alles tun müssen, um die uns noch fernstehenden heranzuholen. Den kommenden schweren Zeiten und Kämpfen gilt es, gewappnet bis zum letzten Mann gegenüberzutreten. Wir haben jetzt die Tatsache zu verzeihen, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder die der männlichen überflügelt hat. Im Vormonat zählten wir 43 000 männliche, 42 472 weibliche, zusammen 85 472 Mitglieder, während wir den Monat Mai mit 42 817 männlichen und 43 007 weiblichen, zusammen 85 824 Mitgliedern abschließen. Bei den männlichen Mitgliedern haben wir also ein Minus von 183 und bei den weiblichen ein Plus von 535 gegenüber April zu verzeichnen. Die reine Zunahme beträgt demnach 352.

Nachstehend die Zusammenstellung der Mitglieder nach den einzelnen Landesteilen:

Landesteil	Mitgliederstand April	Mitgliederstand Mai	+ Mehr	Arbeitslose
	April	Mai	- Weniger	Mitglieder
Ost- und Westpreußen,				
Pommern	2 258	2 262	+ 9	68
Berlin und Brandenburg	13 217	13 256	+ 39	1080
Mecklenburg und Schlesien	3 834	3 814	- 20	248
Provinz Sachsen und Anhalt	7 589	7 573	- 16	215
Schlesw.-Holst., beide Mecklenburg, Lübeck, Hamburg	8 632	8 830	+ 198	258
Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Bremen	5 579	5 640	+ 61	66
Westfalen, beide Lippe	5 193	5 268	+ 75	34
Rheinprovinz und Düsseldorf	6 163	6 126	- 37	178
Hessen, Hess.-Nassau, Waldeck	4 670	4 679	+ 9	112
Bayern	6 902	6 924	+ 22	710
Freistaat Sachsen	15 016	14 958	- 58	232
Württemberg, Baden, Hessen-Jagdland	4 768	4 841	+ 73	133
Freistaat Thüringen	1 656	1 653	- 3	30
Insgesamt	85 472	85 824	+ 352	3364

Innerhalb der Verbandsbezirke stellt sich die Mitgliederbewegung im Mai folgendermaßen: Es haben ein Plus: Bezirk Leipzig 5, Berlin 44, Hannover 45, Hamburg 223, Bremen 18, Dresden 78, Halle 32, Bielefeld 163, Köln 7, Frankfurt a. M. 3, Wiesbaden 6, Mannheim 25, Stuttgart 61, München 48. Dieser Zunahme von insgesamt 743 Mitgliedern gegenüber haben ein Minus: Breslau 15, Görlitz 6, Magdeburg 16, Niel 29, Leipzig 118, Chemnitz 2, Erfurt 24, Eberfeld 133, Nürnberg 39, Einzelzahler 9, zusammen 391. Die Mitgliederzunahme beträgt demnach 352.

Konditoren

Krisch vorwärts!

Das einwendfreie Material, das wir der Kollegenfamilie über die inneren Verhältnisse des "Magdeburger" geliefert haben, in den letzten Wochen unterbreiten konnten, hat wiederum eine gute Wirkung ausgelöst, als in unsern Sektionen dadurch die Arbeitsfreudigkeit recht sichtbar gefördert wurde. Aber es darf nicht unbeachtet bleiben, daß gerade die nächste Paroliierung der großen Hilfslosigkeit, in der sich der Magdeburger Verband befindet, in den rücksichtslosen Kreisen der Konditorengehilfen den Willen und den Elfer gestärkt hat, nur erst recht einzulösen für ihre gelbe, nationale "Krisch" einzutreten. Auch ihre Helfer aus den Meister- und sonstigen Unternehmertreinen wissen jetzt noch besser als früher, was sie zu tun haben. Auf alle Fälle soll der Untergang der gelben Hilfskraft verhindert werden. Auf der anderen Seite finden auch die "Christen" und die "Hirsch-Dunderschen" die Situation bedlich auszumühen und verdeckt ihre Anstrengungen, die dem Lager der "Magdeburger" entgegrenden Kollegen aufzutragen. Dies alles legt unsern Sektionsleitungen beziehungsweise unsern Ortsverwaltungen die Pflicht auf, gerade jetzt unablässig und in noch viel eingeschränkter Weise alle Möglichkeiten der weiteren Ausbreitung unserer Organisation zu erwägen und jedes erforderliche Mittel hierzu anzuwenden. Man wende sich mit aufklärendem Material immer wieder direkt an alle gegenseitigen oder "markanten" Betriebe und juiche mit ihnen Verbindung. Der heute noch indifferenter Kollegenfamilie sollte man gegebenenfalls auch in allen Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, Rat und Tat zur Verfügung stelle und damit erkennen müssen, wo ihre Interessen am besten gewahrt werden! Die Reichsfassionsleitung der Konditoren ist über alle Vorgänge ständig zu unterrichten!

Aus den Sektionen.

Schiedsspruch in Hamburg. Der Schlichtungsausschuss sezte die Löhne für Konditoren mit Wirkung vom 17. Juni an wie folgt fest: In der A-Klasse für Gehilfen bis zu 2 Jahren nach der Lehre 840 M. bis zum 24. Lebensjahr 1050 M. und über 24 Jahre 1260 M., in der B-Klasse 780, 960, 1080 M. für die in den Bäckereien beschäftigten Gehilfen werden dieselben Löhne als wie für die Bäcker bezahlt. Unter die A-Klasse fallen die Geschäfte, die mehr als 2 Gehilfen beschäftigen und solche mit 2 und weniger Gehilfen, die keinen Ladenverkauf haben; alle andern Geschäfte fallen unter die B-Klasse.

Der Schiedsspruch in Riesa, der am 2. Mai vom Schlichtungsausschuss gegen die Konditorenunion gefällt wurde, ist jetzt durch den Demobilmachungskomitee für

verbündlich erklärt worden, obgleich die Innungsmitglieder einstimmig beschlossen hatten, mit uns keinen Tarifvertrag abzuschließen. Die neuen Löhne betragen vom 1. Mai an 460, 400, 380 und 320 M.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammabreife: Bäckerverband Hamburg.

Vokalbeiträge. Auf Antrag wird der Zahlstelle Bremen die Erhöhung der bisherigen Vokalbeiträge von 50 M. auf 1 M. vom 2. Juli an genehmigt, desgleichen der Zahlstelle Rosenheim antragsgemäß die Erhebung von Vokalbeiträgen zu 50 M. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß der Gesamtbetrag demnach um die genannten Vokalbeiträge höher sein muß als der nach dem Statut und der Höhe des Lohnes zu leistende Beitrag.

Der Verbandsvorstand.

Quittung.

Vom 18. bis 24. Juni gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für April und Mai: Beuthen 617,20 M., Guben 1361,60.

Für Mai: Lachen 5580,60 M., Bielefeld 37 782,40, Bonn 3347,20, Braunschweig 7046,50, Coblenz 964,80, Grimmen 1418,20, Jena 913,20, Detmold 2019,60, Dortmund 10 217, Gütingen 1611,70, Gleiwitz 180, Hameln 1153,60, Herne i. W. 1346,60, Hildesheim 2134,70, Iphoe 1757,70, Leisnig-Döbeln 2206,50, Lübeck 8187,90, Lüneburg 492,60, Mannheim 26 484,80, Marktredwitz 473,30, Meißen 2898,30, Oberhausen 759,40, Oeynhausen 3122,20, Oldenburg 986,60, Potsdam 4080,10, Recklinghausen 931,70, Rendsburg 920, Riesa 2831,80, Rudolstadt 265,80, Saarbrücken 3471,50, Sagan 799,80, Stettin 20 534,80, Schötmar 1472,60, Stuttgart 39 017,20, Sühl 607, Trier 396, Viersen 10 880,50, Uetersen-Eilmshorn 642,70, Weismässer 448,30, Wurzen 5899,40, Zella-Mehlis 777, Buer 838, Cottbus 5048,80, Duisburg 18 489,20, Freiberg 573,60, Hannover 54 106,80, Kaiserslautern 942,20, Minden 670,80, Mühlheim 1838,70, Müstringen 2853,60, Solingen 5814,90, Gotha 1581,20, Herford 41 787,70, Hirschberg 2569,60, Luckenwalde 730, Erfurt 9583,10, Augsburg 6024,20, Karlsruhe 3853,20, Hamersleben 1379,40, Gelsenkirchen 523,20.

Von Einzelzählern der Hauptkasse: J. H. Bondorf 40 M., H. R. Schleiz 199, A. J. Hindenburg 90, G. W. Oderkirchen 72, H. M. Weierland 289,30, W. A. Memel 40, F. P. Bechta 52, H. P. Helgoland 78.

Für "Technik und Wirtschaftswesen": H. B. Sommerda 27 M., Bonn 65,25, Braunschweig 24,30, Grimmen 17,55, Gütingen 17,55, Gleiwitz 4,05, Guben 76,95, Hildesheim 64,80, Leisnig-Döbeln 36, Lüneburg 19,50, Mannheim 98, Marktredwitz 14,85, Meißen 9,45, Oeynhausen 4,50, Oldenburg 29,70, Potsdam 31,65, Rendsburg 6,75, Niela 25,50, Sühl 4,50, Trier 10,50, Viersen 5,40, Wurzen 36,45, Zella-Mehlis 16,20, Chr. Sch.-Gajel 35,50, R. B. Coburg 14, R. W. Michendorf 13,50, P. K. Berlin 13,50, R. B. Fürstenwalde 27, Detmold 3, Dortmund 179,90, F. W. Stollberg i. Erzgeb. 1350, P. N. Heinrichswalde 27, Mühlheim 20,25, Solingen 39, Freiberg i. S. 24,30, Buer i. W. 162, Cottbus 9,45, Duisburg 47,85, Gotha 6,75, Herford 58,50, Hirschberg i. Sch. 206,55, Westerland a. Sylt 4,50, Bechta (Juli bis September) 7,50, Hamersleben 5,40.

Für "Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung": Lachen 6 M., Braunschweig 26, Grimmen 26, Gleiwitz 117, Guben 15, Mannheim 45, Potsdam 15, Hirschberg 18, Gelsenkirchen 21.

Für "Fachbucher": W. K. Berlin 22 M., Bonn 80, Braunschweig 40, Grimmen 24, Detmold 16, Gütingen 40, Guben 24, Lüneburg 16, Mannheim 285, Marktredwitz 40, Meißen 63, Riesa 40, Rudolstadt 16, Wurzen 40, Zella-Mehlis 40, Herford 160, Hirschberg 64, Erfurt 80.

Mit der Hauptkasse restieren für Mai: Bad Reichenhall, Brack, Ebing, Emden, Friedberg, Gießen, Greifswald, Güstrow, Halberstadt, Ingolstadt, Liegnitz, Minden, Stargard, Stolp, Begeg, Wanne, Werder und Zittau.

Der Hauptkassierer. D. Freytag.

Aus den Bezirken.

Adressenänderungen. Der Agitationsleiter Ludwig Meeh hat seinen Sitz von Biersen i. Altd. nach Crefeld, Nordwall 125, verlegt.

Die Räume des Verbandsbüros in Leipzig befinden sich nicht mehr im Hinterhause des Volkshauses, Zeitzer Straße 32, sondern im Vorderhause, 3. Et., Aufgang c.

Johnbewegungen und Streiks.

Bäder.

Der Schlichtungsausschuss in Chemnitz setzte die Löhne in den Innungsbetrieben mit Wirkung vom 1. Juni an: für Werkmeister in Betrieben mit 5 Gesellen auf 900 M., für Werkmeister in Betrieben mit 3 Gesellen auf 850 M., für Gesellen über 20 Jahren auf 800 M., unter 20 Jahren auf 770 M. und im ersten Gesellenjahr auf 700 M. fest.

Der Schlichtungsausschuss in Darmstadt setzte die Löhne mit Wirkung vom 1. Juli an auf 700 M. im ersten und zweiten Jahre nach der Lehre, auf 850 M. vom dritten Jahre nach der Lehre an, auf 950 M. für verantwortliche Gehilfen und Schießer, auf 1050 M. für Schichtführer fest.

Die Löhne in Elmshorn wurden vom 6. Juni an um durchschnittlich 200 M. erhöht. Dieselben betragen 1000 M.

Die Löhne in Forst (Lausitz) wurden vom 11. Juni an um 225 M. erhöht.

Im Tarifnachtrag für die Innungen der Amtshauptmannschaft Grimma wurde eine Lohnerhöhung von 300 M. vom 5. Juni an vereinbart.

Schiedsspruch in Hamburg. Auf Grund eines Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses wurde am 19. Juni eine Lohnzulage von 180 Beziehungsweise 110 M. festgesetzt. Die Löhne betragen vom 24. Juni an: Für Gesellen über 20 Jahren 1380 M. und für Gesellen unter 20 Jahren 1050 M.

Schiedsspruch in Rostock i. M. Durch die Vermittlung des Schlichtungsausschusses wurden die Löhne mit Wirkung ab 1. Juli 1922 auf 850, 800 und 750 M. pro Woche festgesetzt.

Mit der Bäckerinnung Leipzig wurde unterm 14. Juni vor dem Schlichtungsausschuss ein Lohnabkommen getroffen, nach dem der Lohn für Gesellen bis zu 18 Jahren 1000 M., bis zu 20 Jahren 1030 M. und über 20 Jahren 1055 M. beträgt. Diese Lohnsätze sind erstmals zahlbar in Leipzig-Stadt am 26. Mai, im Kommunalverband Leipzig-Land am 9. Juni.

Im Tarifnachtrag in Ludwigshafen wurde eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 251 M. vereinbart. Nach erfolgter Neufestsetzung der Brotpreise erhöhen sich die Löhne um abermals 190 M.

Die Löhnerhöhung in Mainzheim beträgt vom 5. Juni an in den Innungsbetrieben 1070, 1010, 915 und 820 M., in den Großfabriken 1110 und 1100 M., im Konsumverein 1220, 1230 und 1240 M.

Die Löhne in Neustadt a. d. Hardt wurden vom 18. Juni an um 250 M. erhöht.

Die Löhne in Senftenberg wurden vom 1. Juni an um 160 M. erhöht.

Tarifabschluß in Zweibrücken. Mit der Bäckerinnung in Zweibrücken wurde am 31. Mai ein neuer Tarif abgeschlossen. Die Löhne wurden um 221 M. erhöht, außerdem wurden Ferien bis zu 12 Arbeitstage und nach § 616 bis zu 3 Wochen vereinbart. Als Tag des Inkrafttretens gilt der 1. Juni.

Korrespondenzen.

Erlangen. In der öffentlichen Bäckergehilfenversammlung am 15. Juni wurde Stellung genommen zu dem Antrag des Erlanger Konsumvereins und der hiesigen Bäckerinnung: "Vorverlegung des Arbeitssbeginns um 5 Uhr". Kollege Ellinger als Beisitzer des hiesigen Fachausschusses behandelte die Gründe des Konsumvereins und der Bäckermeister für ihren Antrag, dessen kurzer Sinn ist, daß verhafte Bäckerfachgelehrte überhaupt zu bestrafen.

Kollege Stahl aus Stuttgart referierte in langeren Ausführungen über die Bestrebungen der Innungsmänner mit der reaktionären Stuttgarter Stadtverwaltung, die in gleicher Richtung gehen. (Siehe Nr. 24 unseres Verbandsorgans.) Er warnte die Gehilfenfamilie, diesem Antrag ihre Zustimmung zu geben, denn für die Kollegen im Kleingewerbe bedeutet eine solche Entscheidung mit Verlängerung der Arbeitszeit und deren weiteren Folgen zugunsten der reaktionären profilierten Bestrebungen der Bäckermeister und ihrer Gesellschaft. — In der Aussprache wurde die volle Unterstützung des Erlanger Gewerkschaftsrats für unsern Spurkampf zugekehrt und das verräterische Treiben der hiesigen gelben Vereinigung handwerklich (i. d. R.) einer Bäckergehilfen an den Pranger gestellt.

Diese Gesellschaft unterhält mit ihrem Tarifvertrag den 5-Uhr-Aufgang und die Achtkundvierzigstundentochter. In den weiteren Ausführungen waren sich die Kollegen des Konsumvereins und des Kleinbetriebs voll und ganz einig, den Antrag auf 5 Uhr-Aufgang einstimmig abzulehnen. Kollegen und Kolleginnen Erlangen! Wir müssen das im zähnen Kampfe erzielen, seithalten; wollen wir uns die Errungenheiten der Revolution sichern, so muß die Lauerheit und Gleichgültigkeit von Euch verschwinden; denn ohne Organisation keine Erfolge und kein Ausbau unserer Arbeitsverhältnisse.

Aus gegnerischen Organisationen

